

Berliner Tageblatt

XII. Jahrg. Nr. 11

14. März 1923

Wochen-Ausgabe
für Ausland und Uebersee

Bezugspreis für das Ausland: Jahrespreis 1.2 Sterl., Argentinien 6 Peso p. Belgien 75 Frs., Bolivien 12 Boliv., Brasilien 20 Milreis, Bulgarien 320 Lewa, Chile 20 Pesos, China 12 E., Columbia 4 \$ U.S.A., Danemark 4 D., Ecuador 4 \$ U.S.A., Finnland 100 Finn. M., Frankreich 100 Francs, Griechenland 240 Drachmen, Grossbritannien u. Kol. 1 £, Italien 20 Lire, Japan 5 Yen, Jugoslawien 100 Dinar, Luxemburg 75 Frs., Mexiko u. Kuba 5 \$ U.S.A., Niederlande 10 Gld., Paraguay 5 Gu. Gu., Peru 1 P., Portugal 200 Escudos, Rumänien 40 Lei, Schweden 1 Kr.

Schweiz 20 Frs., Spanien 20 Pesetas, Tschechoslowakei 80 Kr., Türkei 400 Lira, Uruguay 6 Peso oro, Venezuela 4 \$ U.S.A., Verein. Staaten (U.S.A.) 5 \$, Zentralamerika 4 \$ U.S.A., nach den schwachval. Ländern h.a.w. Vierteljahr 8000 M. Zellenpr. 800 M., Rubrik Deutsche Waren 1000 M. Alleinige Anzeigenannahme: Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Berlin S.W. 19, Brestlau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Halle a. S., Köln a. Rh., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Prag, Wien, Budapest, Warschau, Basel, Zürich. Druck und Verlag von Rudolf Mosse, Berlin. Telegr.-Adr.: „Berlwoch“, Berlin. — Rudolf Mosse-Code.

Der Schein des Shylock.

Von
Reichminister a. D. Schiffer.

Belgische Minister Theunissen hat vor einigen Tagen in Unterredung mit dem Brüsseler Vertreter des „Figaro“ den Rubriken der Ausführungen gemacht, die für die Denkdieses Staatsmannes und der hinter ihm stehenden Kreise charakteristisch sind. Er weissagte dem Unternehmen der Vereinigten Franzosen und Belgier mit Sicherheit einen glücklichen Ausgang und deswillen, weil sie das gute Recht und die immer noch vorhandene Macht zur Seite hätten und unbedingt zu einem Entschlusse gelangen müssten, andernfalls sie zwar den Krieg gewinnen, aber den Frieden verloren hätten. Man beachte die Richtung. Vom — selbstverständlich — „guten“ Recht ist nur kurz und beiläufig am Eingänge die Rede. Der Hinweis „gutes Recht“ wird aber nachdrücklich ergänzt durch den auf die „nützliche“ Macht. Schliesslich wird jedoch der Gesichtspunkt des Rechts überhaupt durch die Feststellung beiseite geworfen, dass man „unbedingt“ zum Ziele kommen müsse, wenn die Früchte des Sieges nicht geniessen würde. Right or wrong — my money.

Deutschland wird sich mit dieser saloppen Art, in der die Frage von der Gegenseite behandelt wird, nicht abfinden. Und auch nicht der müden Erwägung Raum geben, dass in alledem Reden von Recht und Gerechtigkeit keinen Zweck dem das Recht Deutschlands liegt so klar zu Tage, was sehen will, es sehen müsse, und an dem, der abhört die Augen verschliesst, um nicht zu sehen, sei alle verloren. Stumpfe Resignation ist in dieser Frage und in der Zeit weniger als je am Platze. Gewiss hat der Reichsminister in seiner Reichstagsrede mit Empörung und Bitterkeit erklären müssen, dass unsere Rechtsverordnungen in mit Hohn abgewiesen, überall sonst mit einem Abschleichen genommen werden, als gehe das alles die Welt nichts an. Die Welt liegt in Narkose; es schläft und muss erweckt werden. Die Welt liegt in Narkose; sie muss wieder angeschrien, geschüttelt und gerüttelt werden, erweckt und zum Bewusstsein dessen zu gelangen, was von Augen geschicht.

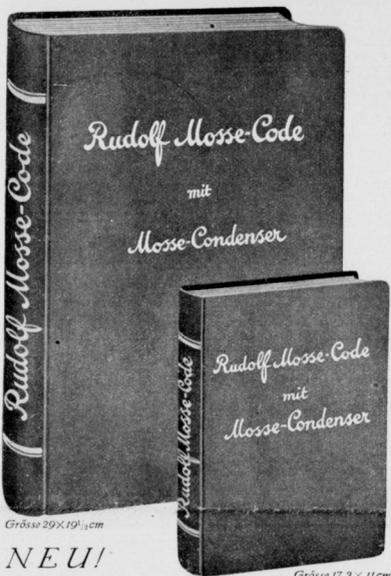
Frankreich und Belgien machen sich ihre Beweisführung sehr leicht. Sie zitieren einfach den Wortlaut des § 18 der Anlage II des VIII des Versailler Vertrags. Dort heisst es:

Die Massnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Mächte, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind, und die Deutschland verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können wirtschaftliche und finanzielle Repressalien und Vergeltungsakte und ganz allgemein alle anderen Massnahmen umfassen, die die betreffenden Mächte als durch die Umstände geboten erachten.

Man sei also klipp und klar ausgesprochen, dass die Wahl der betreffenden Massregeln lediglich in das Ermessen der Mächte gestellt und an keinerlei objektive Schwere gebunden sei. Dieser handelsüblichen Auslegung tritt Deutschland mit seinen offiziellen Noten und wissenschaftlichen Darlegungen einer ganzen Reihe von Gründen entgegen. Die Frage, ob die hier vorgesehenen Massnahmen könnten nach dem Wortlaut und nach allgemein anerkannten Grundsätzen wirtschaftlicher und finanzieller Natur und nur derartig sein, die gegenwärtigen Regierungen sie innerhalb ihres Herrschaftsbereiches, nicht aber im Wege des Eindringens in das Gebiet des Reiches und dessen Souveränität vornehmen dürften, ist eine rechtliche und assoziierten Mächte gemeinsam zu klären. Nach Massgabe des § 18 vorgehen; und jedes Vorgehen dieser Bestimmung sei an einen einstimmigen Beschlusse der Reparationskommission geknüpft, an dem es fehlerhaft, diese Deduktionen sind durchweg richtig und zutreffend, und unwiderleglich. Aber es lässt sich nicht leugnen,

dass sie etwas sehr juristisch sind. Sie setzen eine Kenntnis des Vertrages in seinen schwer überschaubaren Einzelheiten voraus, die nur den wenigsten eigen ist; und sie befriedigen deshalb nicht das Empfinden der Allgemeinheit, das gegenüber dem brutalen Rechtsbruch eine einfachere, klarere, aber auch wichtigere Zurückweisung verlangt. Noch bedeutsamer ist indes eine

Der deutsche Welt-Code



Grösse 29x19 cm

Grösse 17,3 x 11 cm

Taschen-Ausgabe

Auf Bibelpapier gedruckt

Preis des „Rudolf Mosse-Code“ nach dem Auslande 40 Schweizer Franken, 8 Dollar, 1 £ 15 sh, 20 fl. holl. einschließlich Ausfuhrzuschlag gegen gleichzeitige Einzahlung des Betrages oder Banküberweisung

Rudolf Mosse, Abteilung Adressen, Berlin SW19
Auslieferungslager der bekannten ausländischen Codes
Postsch.-Kto.: Berlin 265 17 — Tel.-Adr.: Dramassee — Jerusalem Str. 45-49

andere Frage, die sehr nahe liegt. Wenn alle die von Deutschland vorgebrachten Gründe nicht gegeben wären, weil der Vertrag die für sie benutzten Bestimmungen nicht enthielte, — wäre dann die Besetzung des Ruhrgebietes mit all ihren Begleit- und Folgeerscheinungen nicht rechtswidrig? Wäre sie juristisch unanfechtbar und nur etwa moralisch wegen der Grau-

samkeit der Handhabung eines an sich zustehenden Rechts zu missbilligen? Müste man sich angesichts der gehäuften Verbrechen an Land und Leuten mit dem traurigen Spruch begnügen: lex dura, sed lex scripta? Man mache sich einmal klar, was das heissen würde. Das wäre letzten Endes die Negierung des Völkerrechts in seiner Totalität. Wenn es möglich wäre, sich vertragsmässig die Befugnis einräumen zu lassen, sich über jede völkerrechtliche Schranke hinwegzusetzen und den Krieg im Frieden nicht nur zu führen, sondern noch härter und schrankenloser zu führen, als es bei einem auch äusserlich kundgegebenen Kriegszustand zulässig wäre — dann wäre das der Rückfall in eine Barbarei, die man seit Jahrhunderten überwunden glaubte. Es ist ohnedies ein schwerer Schlag, dass der Wilsonsche Traum von ewigen Frieden durch den Versailler Vertrag tatsächlich in sein Gegenteil verkehrt worden ist. Dass er auch rechtlich nicht nur seinen Fortschritt, sondern einen geradezu verhängnisvollen Rückschritt herbeiführen sollte, wäre eine bittere Ironie der Weltgeschichte, die kaum erträglich wäre. Das darf und kann nicht sein.

Aber es ist auch nicht so.

Alles Recht ist beherrscht von dem Satze, dass auf unveräußerliche Rechte nicht verzichtet werden kann. Dieser Satz ist ebenso logisch wie rechtlich zwingend. Er erstreckt deshalb seine Wirksamkeit auch auf alle Gebiete des Rechts, auf Zivil- und Strafrecht, auf Prozess, Staats- und Völkerrecht. Niemand kann sein Leben oder seine Gesundheit, seine Ehre oder seine Freiheit durch Rechtsakt in die Hand eines anderen legen. Niemand kann unter Berufung auf die ihm zustehende Freiheit der Entscheidung sich in Sklaverei verkaufen; und niemand kann auf Grund des Selbstbestimmungsrechts zugunsten der Willkür eines anderen einen diesem Selbstbestimmungsrecht entzogenen Schritt für die Einzelnen und nicht weniger, ja sogar erst recht für die Völker. Ein Abkommen, das hiergegen verstösst, verletzt die Grundlage alles Rechts, die Sittlichkeit; es ist sittlich und darum auch rechtlich unmöglich. An diesem Grundsatz, ohne den kein Recht bestehen kann, ist nicht zu rütteln. Vor unserem inneren Auge taucht eine düstere Gestalt auf, die ein grosser Dichter unsterblich gemacht hat. Shylock besitzt einen Schein, in dem sein Schuldner ihm gestattet, für den Fall der Nichtzahlung ihm ein Pfund Fleisch aus dem Körper herauszuschneiden. Der Schein ist in Ordnung, wie es der Versailler Vertrag nur sein kann, und ist klarer und unabweidlicher wie dieser; und Shylock besteht auf seinem Schein. Er verliert den Prozess; im Drama freilich im Rahmen einer Gerichtskomödie und aus Gründen, die wiederum mit den elementarsten Anforderungen des Rechts im Widerspruch stehen. Denn wenn ihm verkündet wird, dass er nach dem Wortlaut des Scheins zwar ein Pfund Fleisch schneiden, aber keinen Tropfen Blut vergiessen dürfe, so mag diese Dialektik dem Dichter gestattet sein, der denjenigen, der am Buchstaben klebt, mit dem Buchstaben erschlägt. Der wirkliche Richter würde keinen Augenblick daran zweifeln, dass, wenn das Recht zur Entnahme des Fleisches steht, auch ohne Rechtswidrigkeit Blut vergiessen darf, da ohne diese Folge eben jenes Recht nicht ausübt werden kann, und sie deshalb als mitgewollt und mitvereinbart gelten muss. Aber sehr richtig bezichtigt ein moderner Jurist diesen Spruch, als ein gutes Urteil mit handgreiflich schlechten Entscheidungsgründen; und der geistvollste aller deutschen Rechtsgelehrten, Rudolf v. Ihering, geisselt zwar diese Entscheidungsgründe in aller Schärfe, kommt aber natürlich nicht zu dem Schluss, dass Shylock hätte den Prozess gewinnen müssen, sondern erklärt es für selbstverständlich, dass sein Anspruch als unsittlich, nichtig und zu verwerfen war. Ist nun jener § 18 des Versailler Vertrages etwas anderes als ein Shylock'scher Schein? Gab er, wortwörtlich ausgelegt, dem Gläubiger nicht auch das Recht, uns ein Stück Fleisch — „zunächst dem Herzen“ — aus dem lebendigen Körper unseres Volkes herauszuschneiden? Dass das nicht ohne Blutvergossen geht, zeigt die traurige Erfahrung jedes Tages. Aber dieses vergossene Blut ist auch hier nicht bloss die unvermeidliche Folge der Ausübung eines an sich vorhandenen Rechts, sondern schreit gen Himmel als ein Beweis dafür, dass von Anfang an kein Recht, sondern krasses Unrecht vorlag.

Hiernach ist nur zweierlei möglich. Entweder enthält § 18 wirklich die Ungeheuerlichkeit eines Verzehrs auf staatliche Selbständigkeit und Souveränität. Dann ist diese Bestimmung nichtig und rechtswirksam. Oder aber — und davon ist auszugehen — ist diese Ungeheuerlichkeit nicht gewollt, weil sie von



Weitere „Kulturtaten“ der Franzosen im Ruhrrevier.

Die zur höheren Ehre Frankreichs zerstörten Revier- und Mannschaftsstuben der Gelsenkirchener Polizei.